

# Der Berg-Karabach-Konflikt und seine Eindämmung durch Gewaltverzicht

VON OTTO LUCHTERHANDT

## I. Einleitung

Am 13. Juli 2009 sagte Aserbaidschans Präsident Ilham Alijew in einem Vortrag vor dem Royal Institute of International Affairs in London, dass sein Land sich auch weiterhin die Option offenhalte, den Karabach-Konflikt mit Waffengewalt zu lösen: „Unfortunately, I cannot totally rule out a military solution, as we have the total and based on international laws right to restore our territorial integrity that not a single country questions (...) Today Azerbaijan has powerful and modern armed



„Si vis pacem evita bellum“ © NATO

forces that are capable of restoring the country's territorial integrity.“<sup>1</sup> Alijew sagte das nur drei Tage, nachdem die Kovorsitzenden der „Minsk-Gruppe“ der OSZE auf ihrem Treffen in Aquila/ Italien eine Reihe von „basic principles“ für eine friedliche, politische Lösung der Karabach-Frage verabschiedet und sie den Führern Armeniens und Aserbaidschans als Grundlage für ihre weiteren Verhandlungen empfohlen hatten.

Die Entscheidung des Karabach-Konflikts notfalls auch mit Krieg zu lösen ist der offizielle Standpunkt Aserbaidschans. Er ist in die Militärdoktrin eingeflossen, die der Milli Mejlis, das Parlament

des Landes, am 8. Juni 2010 beschlossen hat. Darin heißt es<sup>2</sup>: „Infolge der von Seiten der Republik Armenien anhaltenden Okkupation eines Teiles des Territoriums der aserbaidshanischen Republik und der Weigerung, im Zuge der Regelung des Problems auf politischem Wege die in Besitz genommenen Landstriche zu räumen, behält sich Aserbaidschan das Recht vor, in Übereinstimmung mit den Normen und Prinzipien des Völkerrechts alle erforderlichen Mittel, darunter auch militärische Gewalt, einzusetzen, um seine territoriale Integrität wieder herzustellen.“

Der aserbaidshanische Außenminister Elmar Mammadjarow hat einen Monat später diesen Standpunkt mit dem Recht eines jeden Staates zur Selbstverteidigung begründet<sup>3</sup>: „Jeder Staat der Welt, dessen Gebiete von einem anderen Land besetzt sind, kann unter Berufung auf Kapitel 7 der UN-Charta, Artikel 51 – das Recht auf Selbstverteidigung – militärische Gewalt anwenden ... Wenn eigene Gebiete besetzt sind, hat man nach der UN-Charta das Recht, militärische Gewalt zur Befreiung dieser Gebiete zu verwenden. Das ist sehr einfach, und deshalb wurde die Militärdoktrin so angenommen.“ Mammadjarow räumte ein, dass darin eine „indirekte Drohung“ gegen Armenien liege, aber er fügte hinzu, dass in der Karabach-Frage „die diplomatischen Mittel noch nicht erschöpft sind. Denn wir glauben, mit dem guten politischen Willen der armenischen Seite können wir einen Durchbruch und eine Situation schaffen, in der alle gewinnen, die Armenier und wir und alle anderen in der Region.“

Aserbaidschans offizieller Standpunkt, die besetzten Gebiete, wozu auch Berg-Karabach gerechnet wird, zurückzuerobern, mag mit der Verfassung des Landes vereinbar sein, mit dem Völkerrecht vereinbar ist er jedoch nicht. Zu Unrecht beruft sich Aserbaidschan auf das Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 der UN-Charta.

Die folgenden Ausführungen werden

<sup>2</sup> <http://www.polit.ru/news/2010/06/08/azerdoc.html>.

<sup>3</sup> *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 5.7.2010, S. 6 („Die militärische Option bleibt auf dem Tisch“).

das darlegen. Sie werden ferner die Position Aserbaidschans mit der Haltung Georgiens vor dem „August-Krieg“ von 2008 vergleichen und abschließend daraus Schlussfolgerungen für den Umgang mit dem Karabach-Konflikt ziehen.

## II. Aserbaidschans Irrtum: kein Recht zur gewaltsamen Lösung des Karabach-Konflikts kraft Selbstverteidigung

Für Aserbaidschan gilt - ebenso wie auch für Armenien und Berg-Karabach – das sogenannte allgemeine Gewaltverbot, d. h. das Verbot, seine Ziele in den internationalen Beziehungen „mit der Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu verfolgen. Das Verbot gehört bekanntlich zu den Fundamenten des modernen Völkerrechts und ist daher von der UN-Charta zu einem seiner Grundprinzipien erhoben worden (Art. 2 Nr. 4). Das allgemeine Gewaltverbot hat zwingenden Charakter („ius cogens“), mit der rechtlichen Konsequenz, dass völkerrechtliche Verträge, die mit dem Verbot kollidieren, automatisch „nichtig“, also ungültig sind (Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention).<sup>4</sup>

Es trifft allerdings zu, und darauf beruft sich Aserbaidschan, dass das Selbstverteidigungsrecht der Staaten eine Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot darstellt. Art. 51 Satz 1 der UN-Charta erkennt das ausdrücklich an: „Nothing in the present Charter shall impair the inherent right of individual or collective self-defence if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security.“ Aserbaidschan kann sich freilich nur dann und solange auf das Selbstverteidigungsrecht berufen, wie der „bewaffnete Angriff stattfindet (armed attack occurs)“. Nun liegen die Kämpfe um Berg-Karabach lange zurück. Die Besetzung von Territorien Aserbaidschans durch armenische Truppen war im Frühjahr 1994 abgeschlossen. Im Mai 1994 wurde, worauf gleich näher einzugehen sein wird, in Bischkek, der Hauptstadt Kirgisiens, ein

<sup>4</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969: United Nations Treaties Series – UNTS Vol. 1155, S. 331.

<sup>1</sup>

[http://www.chathamhouse.org.uk/files/14383\\_130709aliyev.pdf](http://www.chathamhouse.org.uk/files/14383_130709aliyev.pdf).

Waffenstillstandsabkommen geschlossen. Seither hat es, wie weiter unten darzulegen ist, keinen bewaffneten Angriff von armenischer Seite auf Aserbaidschan gegeben.<sup>5</sup>

Im Völkerrecht bzw. in der Völkerrechtslehre ist nicht unumstritten, welche Anforderungen an die Intensität und Reichweite militärischer Gewalt zu stellen sind, um von einem „bewaffneten Angriff“ im Sinne von Art. 51 UN-Charta sprechen zu können. Um eine praktikable Abgrenzung zu leichteren Fällen von bewaffneten Aktionen vornehmen zu können, hat der Internationale Gerichtshof (IGH) der Vereinten Nationen (International Court of Justice – ICJ) auch auf die Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung von 1974 zurückgegriffen.<sup>6</sup> Davon ausgehend ist anerkannt, dass ein bewaffneter Angriff auch „die Invasion oder der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt“, sein kann.

Die Schwelle zum „bewaffneten Angriff“ ist also jedenfalls dann überschritten, wenn der Gegner das Territorium des anderen Staates besetzt. Da die Okkupation ein Dauerzustand ist, stellt sie sozusagen die Perpetuierung des bewaffneten Angriffs dar. Unterstellt man einmal, wie es dem Standpunkt Aserbaidschans entspricht, dass armenische Streitkräfte Aserbaidschan im Krieg um Karabach zu Anfang der 1990er Jahre angegriffen haben, dann stellt die Besetzung aserbaidschanischen Territoriums einen „bewaffneten Angriff“ Armeniens dar, gegen welchen Aserbaidschan sich zu verteidigen legitimiert wäre. Der in der aserbaidschanischen Militärdoktrin fixierte Standpunkt scheint folglich juristisch begründet zu sein.

Die aserbaidschanische Regierung

übersieht jedoch, dass die Konfliktparteien Aserbaidschan, Berg-Karabach und Armenien am 11. Mai 1994, wie bereits erwähnt, ein Waffenstillstandsabkommen geschlossen haben, das am 12. Mai in Kraft trat.<sup>7</sup> Es beruht auf dem „Protokoll von Bischkek“, welches anlässlich der Tagung der Interparlamentarischen Versammlung der GUS-Staaten in der Hauptstadt Kirgisiens am 5. Mai 1994 von den bevollmächtigten Vertretern der Parlamente Aserbaidschans, Berg-Karabachs und Armeniens geschlossen worden war.<sup>8</sup> Das „Protokoll“ war auf Initiative des Vorstandes der Interparlamentarischen Versammlung unter intensiver Beteiligung Russlands zustande gekommen.<sup>9</sup>

Das Waffenstillstandsabkommen von Bischkek ist vom 9. - 11. Mai 1994 von den Verteidigungsministern der drei Konfliktparteien in ihren drei Hauptstädten, also getrennt voneinander, unterzeichnet worden. Es trat am 12. Mai, wie vorgesehen (Punkt 4), mit dem Eingang der drei unterzeichneten identischen Vertragsexemplare bei dem Vermittlerstaat Russland (Moskau) in Kraft.

Das Abkommen hat den rechtlichen Charakter eines vollwertigen völkerrechtlichen Vertrages im Sinne von Art. 12 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Daran ändert selbstverständlich die Tatsache nichts, dass sich der Inhalt des Abkommens im Wesentlichen auf die Waffenstillstandsvereinbarung beschränkt (Punkt 1). Gegenüber schon zuvor ausgehandelten Waffenstillstandsvereinbarungen liegt der bedeutendste Fortschritt des Abkommens darin, dass der Waffenstillstand nun befristet gelten sollte und gilt.

Die Vertragsparteien vereinbarten außerdem, dass auf Einladung Russlands eine Konferenz ihrer Verteidigungsminister in Moskau stattfinden sollte. Ihr wurden folgende Ziele gesetzt (Punkt 2): erstens

die Abstände zwischen den militärischen Linien neu zu bestimmen, zweitens „unaufschiebbare militär-technische Fragen“ zu klären und drittens Vorbereitungen für den Einsatz internationaler Beobachter zu treffen. Viertens sollte spätestens am 22. Mai 1994 ein dreiseitiges „Abkommen über die Beendigung des bewaffneten Konflikts“ geschlossen werden.

Tatsächlich fand das Treffen der Verteidigungsminister am 16. und 17. Mai unter Vermittlung des russischen Verteidigungsministers Pawel Gratschow in Moskau statt. Unter dessen ultimativem Druck kam zwar eine Einigung zwischen ihnen zustande, doch wurde sie von dem aserbaidschanischen Präsidenten Hejdar Alijew nicht akzeptiert<sup>10</sup>. Immerhin aber stellten die Verteidigungsminister der drei Konfliktparteien auf einem weiteren Treffen am 26./27. Juli 1994 in einer zusätzlichen Vereinbarung klar<sup>11</sup>, dass das Abkommen von Bischkek und die sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen seiner Partner „bis zum Abschluss eines großen politischen Abkommens“ weitergelten sollten, „welches die vollständige Beendigung der militärischen Aktionen vorsieht“. Ein solches Abkommen steht jedoch immer noch aus.

In welchem rechtlichen Verhältnis steht nun das Waffenstillstandsabkommen von Bischkek zu dem Selbstverteidigungsrecht Aserbaidschans?

Die Antwort ist eindeutig: Durch das Abkommen hat sich Aserbaidschan verpflichtet, für dessen Dauer, also auf unbestimmte Zeit, den Waffenstillstand einzuhalten und dementsprechend auf die Anwendung und den Einsatz militärischer Gewalt zu verzichten. Daraus folgt: Das Selbstverteidigungsrecht, welches Aserbaidschan als Staat kraft Art. 51 UN-Charta im Prinzip besitzt, wird in dem konkreten Fall des Karabach-Konflikts durch das Waffenstillstandsabkommen von Bischkek überlagert und infolgedessen durch die Verpflichtung zur Waffenruhe und zur Unterlassung militärischer Aktionen eingeschränkt. Aserbaidschan kann sich daher nur und erst dann wieder uneingeschränkt auf das Selbstverteidigungsrecht berufen, wenn das Waffenstillstandsabkommen durch die armenischen Konfliktparteien gebrochen, also durch einen neuen „bewaffneten Angriff“ im Sinne

<sup>5</sup> Es kann hier dahingestellt bleiben, ob in dem Krieg um Karabach zwischen 1992 und 1994 die Republik Armenien tatsächlich einen „bewaffneten Angriff“ im Sinne von Art. 51 der UNO-Charta gegen Aserbaidschan gerichtet hat. Das Problem kann in dem vorliegenden Rahmen nicht untersucht werden. An der juristischen Richtigkeit der weiteren Ausführungen ändert sich jedenfalls nichts, wenn man für die vorliegende Abhandlung unterstellt, dass ein solcher Angriff stattgefunden hat.

<sup>6</sup> Definition der Aggression, Resolution Nr. 3314 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. 12. 1974, Text: UN. General Assembly A/RES/3314 (XXIX) 14 Dec. 1974; UN Yearbook 1974, S. 846.

<sup>7</sup> Russischer Text des Abkommens bei Kazimirov, Wladimir Nikolajewitsch: Mir Karabachu [Frieden für Karabach], Moskau 2009, S. 346/347.

<sup>8</sup> Text: Kazimirov, a. a. O. S. 345/346.

<sup>9</sup> Die Last seiner Ausarbeitung lag auf den Schultern Kazimirows, der damals Russlands Vertreter in der „Minsk-Gruppe“ der KSZE/OSZE war. Vorausgegangen waren im Dezember 1993 vertrauliche Gespräche Aserbaidschans, Armeniens und Berg Karabachs, die ebenfalls auf Initiative der GUS und Russlands in Mariahamn auf den Åland-Inseln im dortigen „Friedensinstitut“ zustande gekommen waren. Ausführlich zur Entstehung des Protokolls von Bischkek siehe Kazimirov, a. a. O. S. 146 ff.

<sup>10</sup> Ausführlich zu den Verhandlungen „nach Bischkek“ Kazimirov, a. a. O. S. 164 ff.

<sup>11</sup> Siehe Kazimirov, a. a. O. S. 167; 422.

von Art. 51 UN-Charta faktisch obsolet wird.

Die damit getroffene juristische Feststellung und These über das rechtliche Verhältnis zwischen dem Selbstverteidigungsrecht und der Waffenstillstandsverpflichtung Aserbaidschans findet ihre Bestätigung durch die näheren, interpretatorischen Bestimmungen des allgemeinen Gewaltverbots (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta), welche die UN-Generalversammlung am 24. Oktober 1970 in ihrer „Friendly Relations Declaration“<sup>12</sup> vorgenommen hat: „Every State likewise has the duty to refrain from the threat or use of force to violate international lines of demarcation, such as armistice lines, established by or pursuant to an international agreement to which it is a party or which it is otherwise bound to respect.“<sup>13</sup>

Die Bestimmung trifft exakt auf den Fall des Waffenstillstandsabkommens und damit auf den aktuellen Karabach-Konflikt zu. Denn da das Abkommen ein dreiseitiger völkerrechtlicher Vertrag ist, stellen die Waffenstillstandslinien zwischen den aserbaidshanschen und den armenischen Truppen „internationale Demarkationslinien“ im Sinne der Friendly Relations Declaration der UN-Generalversammlung dar.

Das Waffenstillstandsabkommen von Bischkek ist nicht dadurch außer Kraft gesetzt und zu dem sprichwörtlichen „Fetzen Papier“ geworden, dass es seit seiner Unterzeichnung zwischen der aserbaidshanschen und armenischen Seite zu Schusswechseln und gelegentlich auch zu Scharmützeln mit Verwundeten und Toten gekommen ist. Welche Seite den „ersten Schuss“ abgegeben und den Waffenstillstand zuerst verletzt hat, hat sich bisher in keinem einzigen Fall feststellen lassen. Routinemäßig weisen die verfeindeten Seiten die Schuld jeweils dem Gegner zu.<sup>14</sup> Unabhängig von der Schuldfrage ist

aber festzustellen, dass das nun über 16 Jahre bestehende Waffenstillstandsabkommen von den Konfliktparteien insgesamt respektiert und eingehalten worden ist. Die sporadischen Verletzungen des Abkommens haben bislang keine Intensität erreicht, dass man von einer Wiederaufnahme und Fortsetzung des Krieges sprechen könnte oder gar müsste. Die Zwischenfälle bewegen sich offenkundig unterhalb der Qualität „bewaffneter Angriffe“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes. Wie der IGH in seiner Entscheidung zum „Nicaragua-Fall“ (1986) bemerkt hat<sup>15</sup>, darf man nicht schon in *jeder* Grenzverletzung durch Waffeneinsatz, unabhängig von dessen Stärke, einen „bewaffneten Angriff“ sehen. Vielmehr wird man von einem solchen erst dann sprechen können, „wenn in massiver, koordinierter Form militärische Gewalt gegen einen anderen Staat eingesetzt wird“.<sup>16</sup>

Abschließend und zusammenfassend ist also festzustellen, dass Aserbaidschans politischer Standpunkt, es dürfe nach Maßgabe seines freien politischen Ermessens den Karabach-Konflikt mit militärischer Gewalt lösen, völkerrechtswidrig ist. Seine Position widerspricht dem Gewaltverbot in Bezug auf vertraglich vereinbarte Waffenstillstandslinien. Auf das Selbstverteidigungsrecht kann sich Aserbaidschan nicht berufen, solange die Waffenstillstandsvereinbarung gilt.

### III. Lehren aus dem Georgienkrieg vom August 2008

Die Tatsache, dass Aserbaidschan das unbefristet geltende Waffenstillstandsabkommen von Bischkek ignoriert und seinen dem Abkommen widersprechenden Rechtsstandpunkt, nämlich seine Option für eine gewaltsame Lösung des Karabach-Konfliktes, sogar in seine Militärdoktrin geschrieben hat, ist geeignet, Berg-Karabach und Armenien aufs Höchste besorgt zu machen. Eigentlich müsste das

sich die Zwischenfälle an den Demarkationslinien gegenüber den früheren, meist ruhig verlaufenen Jahren auffällig gehäuft. Siehe die Berichte der FAZ vom 21.6.2010 (S. 5), vom 2.9.2010 (S. 5) und 6.9.2010 (S. 6).

<sup>15</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (para. 191; 195).

<sup>16</sup> So die überzeugende Formulierung von Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 9. Auflage, München 2010, § 34 Rdn. 12 (S. 255).

Faktum aber auch die internationale Staatengemeinschaft alarmieren, und zwar deswegen, weil sie soeben auf dramatische Weise und just im Südkaukasus erlebt hat, was es bedeutet und welche Folgen es hat, wenn eine verantwortungslose Staatsführung sich über ein klares, durch völkerrechtliche Verträge normiertes Gewaltverbot hinwegsetzt und versucht, durch einen Blitzkrieg ihre Jurisdiktion über ein von ihr beanspruchtes separatistisches Herrschaftsgebiet wiederherzustellen.

Genau dieses ist nämlich die Konstellation in der Zeit vor dem von Georgien im August 2008 ausgelösten militärischen Konflikt mit Russland gewesen. Obwohl sich Georgien in seinem mit Russland am 24. Juni 1992 in Sotschi geschlossenen Abkommen verpflichtet hatte, seinen Konflikt mit dem nach Autonomie und Unabhängigkeit strebenden Südossetien ohne Anwendung militärischer Gewalt, ausschließlich mit politischen Mitteln zu lösen, und obwohl es 1994 und 1996 diese Verpflichtung durch weitere Vereinbarungen bekräftigt hatte, hat Staatspräsident Micheil Saakaschwili immer wieder öffentlich erklärt, Georgien sei berechtigt, notfalls mit militärischer Gewalt seine Souveränität und territoriale Integrität über das separatistische Territorium wiederherzustellen. Die von ihm betriebene massive und beschleunigte militärische Aufrüstung, deren Dimensionen in einem eklatanten Missverhältnis zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Georgiens standen, konnte offensichtlich nur den Zweck haben, den Worten militärische Taten folgen zu lassen. Teile der internationalen Gemeinschaft, voran die USA und weitere NATO-Mitglieder, haben sich nicht nur nicht dagegen gestellt, sondern im Gegenteil durch starke Militärhilfe die georgische Staatsführung auf ihrem ebenso gefährlichen wie verantwortungslosen politischen Weg eher noch bestärkt und unterstützt.

Die von der EU eingesetzte „Independent International Fact-Finding Mission on the Conflict in Georgia“ hat in ihrem am 30. September 2009 veröffentlichten Untersuchungsbericht („Report“) in aller Klarheit festgestellt, dass Georgien mit seinem Angriff auf Zchinwali, die Hauptstadt Südossetiens, in der Nacht vom 7. auf den 8. August 2008 seine völkerrechtliche Verpflichtung zum Verzicht auf eine gewaltsame, militärische Lösung des Südossetien-Konfliktes gebrochen hat.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Tagliavini-Report. Vol. II (Sept. 2009), S.

<sup>12</sup> DECLARATION ON PRINCIPLES OF INTERNATIONAL LAW CONCERNING FRIENDLY RELATIONS AND COOPERATION AMONG STATES in accordance with the Charter of the United Nations, Text: UN. General Assembly. Resolution 2625 (XXV).

<sup>13</sup> So Absatz 5 des (ersten) Prinzips „The principle that States shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations“.

<sup>14</sup> Seit der Verabschiedung der Militärdoktrin durch Aserbaidschan am 8. Juni 2010 haben

Der Fall des Georgienkrieges ist im Blick auf den Karabach-Konflikt auch deswegen besonders lehrreich, weil die Leitung der UN-Mission in Georgien (UNOMIG) mehrere Jahre hindurch hartnäckig versucht hat, Georgien zum Abschluss von Gewaltverzichtsabkommen, insbesondere mit Abchasien zu bewegen. Staatspräsident Saakaschwili hat vor diesem politisch und rechtlich gleichermaßen wichtigen Schritt zurückgeschaut. Offensichtlich wollte er sich in seinen politischen Plänen und Optionen gegenüber Abchasien und Südossetien nicht durch zusätzliche, ausdrückliche völkerrechtliche Verpflichtungen die Hände binden lassen. Gewiss, der Abschluss förmlicher Gewaltverzichtsabkommen Georgiens mit Russland sowie Abchasien und Südossetien hätte keine sichere Garantie gegen das Abenteuer einer militärischen Lösung des Südossetien-Konflikts bedeutet. Solche Gewaltverzichtsabkommen hätten aber die Hürden vor der Entscheidung über den Einsatz militärischer Gewalt und die Entfesselung eines Krieges erheblich erhöht, denn der Bruch des Abkommens und der darin liegende Akt der Aggression wären für die Weltöffentlichkeit evident gewesen. Höhere Hürden vor einer Entscheidung, nach Maßgabe politischer Ambitionen das Völkerrecht zu brechen, senken aber immerhin den Grad der Wahrscheinlichkeit, dass die völkerrechtswidrige Entscheidung für die militärische Gewaltanwendung getroffen wird. Das aber bewirkt ein Mehr an Sicherheit, Stabilität und Völkerrechtstreue in den internationalen Beziehungen, und damit wäre schon viel gewonnen!

#### IV. Lehren für den Karabach-Konflikt

Aus den Ereignissen, die 2008 zum Georgienkrieg geführt haben, aus dem Krieg selbst und aus den Folgen, die er für Georgien und den Kaukasus insgesamt gehabt hat, sollten die Staaten, die sich in einer mit Georgien vergleichbaren politischen Lage befinden, Konsequenzen ziehen. Die wichtigsten Lehren, die der Georgienkrieg erteilt (hat), sind die folgenden: erstens, dass selbst eine für einen Überraschungsangriff und Blitzkrieg besonders günstige Ausgangslage, in welcher sich Georgien gegenüber Südossetien befand, den militärischen Erfolg der Aktion nicht

garantiert; zweitens, dass durch einen leichtfertig ausgelösten Krieg mit hoher Wahrscheinlichkeit gerade das verspielt wird, was man mit der Militäraktion hatte erreichen wollen, und drittens, dass die rechtlichen und politischen Hindernisse gegenüber der Gefahr, dass das Völkerrecht gebrochen wird und Krieg entsteht, im Interesse politischer Berechenbarkeit und internationaler Sicherheit erhöht und verstärkt werden müssen.

Ein erprobtes Instrument des Völkerrechts, welches mehr Sicherheit schafft, ist der Gewaltverzichtsvertrag. Denn seine Geltung zwingt die gegnerischen, verfeindeten Seiten dazu, ihre Ziele friedlich und ausschließlich mit politischen Mitteln zu anzustreben. Er stärkt die politische Vernunft und bewahrt die Vertragspartner davor, sich wie Vabanque-Spieler in militärische Abenteuer zu stürzen. Gewaltverzichtsverträge kommen daher nicht nur einer Vertragspartei zugute, sondern beiden und darüber hinaus auch den Nachbarstaaten, weil in aller Regel auch sie mehr oder weniger stark die Auswirkungen kriegerischer Abenteuer zu spüren bekommen, - durch Flüchtlingsströme über ihre Grenzen, wirtschaftliche Ausfälle und finanzielle Verluste.

Auf den Berg-Karabach-Konflikt angewendet folgt daraus, dass die internationale Staatengemeinschaft die drei Konfliktparteien mit politisch-diplomatischen Mitteln und Druck dazu drängen sollten, ja müssten, als erstes miteinander Gewaltverzichtsabkommen abzuschließen. Besonders sind hier die drei Ko-Vorsitzenden der „Minsk-Gruppe“ der OSZE gefordert. Wie es scheint, haben sie die Bedeutung von Gewaltverzichtsverträgen bis heute noch nicht voll erkannt. Zwar haben sie in dem oben erwähnten Grundsatzdokument ihres Treffens von L'Aquila „die Prinzipien der Nichtanwendung von Gewalt, der territorialen Integrität und der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker“ - zu Recht - in den Rang von „Grundprinzipien“ eines vernünftigen Kompromisses bei der Lösung des Karabach-Konfliktes erhoben („The Basic Principles reflect a reasonable compromise based on the Helsinki Final Act principles of Non-Use of Force, Territorial Integrity, and the Equal Rights and Self-Determination of Peoples.“)<sup>18</sup>, aber die schlichte Prinzipienaufzählung im Stile einer Präambel wird der rechtlichen und erst recht der politi-

schen Bedeutung eines selbständigen Gewaltverzichtsvertrages nicht gerecht. Der „Präambel-Ansatz“ wäre zu abstrakt, zu schwach und daher als Form ungeeignet. Er könnte naturgemäß die juristische Qualität, die rechtliche und politische Kraft und Wirkung eines speziellen Gewaltverzichtsvertrages mit wechselseitigen Pflichten der Vertragspartner nicht erreichen und entfalten.

Der Abschluss eines oder mehrerer Gewaltverzichtsabkommen sollte unabhängig von den eigentlichen Verhandlungen über eine Lösung des Karabach-Konfliktes erfolgen. Denn allseitige, im geltenden Völkerrecht verankerte Verpflichtungen, die Anwendung militärischer Gewalt zu unterlassen, sind geeignet, zunächst einmal ein gewisses Mindestmaß an Vertrauen zwischen den Konfliktparteien zu schaffen und zu fördern und auf diese Weise die Rahmenbedingungen für die Findung noch auszuhandelnder Kompromisse günstig zu beeinflussen.

Der Abschluss von Gewaltverzichtsabkommen und die einzelnen Komponenten der Lösung des Karabach-Konfliktes stehen nicht in einem Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung „Zug um Zug“. Zwischen ihnen kann und darf kein Junktim herrschen oder hergestellt werden. Gewaltverzichtsabkommen sind eine *selbständige* Grundlage jeder politischen Konfliktregelung, wenn eine solche von Vertrauen getragen, dauerhaft, nachhaltig und erfolgreich sein soll.

Da vor dem Hintergrund der Militärdoktrin nicht zu erwarten ist, dass Aserbaidschan Vorschläge für Gewaltverzichtsverträge macht, muss die Initiative hierzu von Armenien und Berg-Karabach ausgehen, mit dem Ziel, Aserbaidschan für ihren Abschluss zu gewinnen. Ebenso müssen aber auch die Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe für die Idee gewonnen werden, damit sie mit ihrer Autorität auf den Abschluss von Gewaltverzichtsabkommen zwischen den Konfliktparteien flankierend hinwirken.

Mit Hilfe solcher Initiativen und Vorschläge würden Armenien und Berg-Karabach aktiv, gestaltend, auf die friedliche Lösung des Karabach-Konfliktes Einfluss nehmen. Sie würde damit der manifesten Gefahr entgegenwirken, zum Objekt und Spielball diplomatisch-politischer Aktionen anderer Mächte zu werden und darauf nur noch abwehrend oder gar hilflos reagieren zu können.

239 ff., Text:  
[http://www.ceiig.ch/pdf/IIFMCG\\_Volume\\_II.pdf](http://www.ceiig.ch/pdf/IIFMCG_Volume_II.pdf).

<sup>18</sup> Siehe <http://www.osce.org/item/38731.htm>.